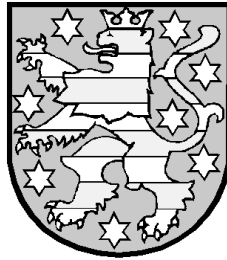

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 ZKO 503/13

Verwaltungsgericht Gera

- 2. Kammer -

2 K 725/12 Ge

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____ R _____,

P _____, _____ G _____

Kläger und Antragsteller

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Dr. Koch u. a.,

Judengasse 3, 98574 Schmalkalden

gegen

den Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes,

Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Beklagter und Antragsgegner

beigeladen:

1. Frau Dr. _____ H _____,

2. Stadt Gera,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

zu 1 und 2 dienstansässig: Kornmarkt 12, 07545 Gera

Beigeladene

wegen

Kommunalwahlrechts,

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Bathe, den Richter am Oberverwaltungsgericht Peters und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Jung

am 17. September 2014 **b e s c h l o s s e n** :

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 12. Juni 2013 wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 7.500 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Kläger wendet sich - erstinstanzlich ohne Erfolg - gegen die Wahl der Beigeladenen zu 1) zur Oberbürgermeisterin der Stadt G_____, der Beigeladenen zu 2).

Am 8. März 2012 benannte die NPD in einem gemäß § 14 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vorgelegten Vorschlag den Kläger als Bewerber für die Oberbürgermeisterwahl. Der zur Vorbereitung der Oberbürgermeisterwahl berufene Wahlausschuss holte behördliche Informationen über den Kläger ein und lehnte in seiner Sitzung am 20. März 2012 den Vorschlag ab. Auf die dagegen erhobene Beschwerde des Klägers befasste sich der Wahlausschuss am 27. März 2012 erneut mit dem Vorschlag und bestätigte seine Entscheidung. Aus der am 22. April 2012 durchgeführten Wahl und der nachfolgenden Stichwahl am 6. Mai 2012 ging die Beigeladene zu 1) als Wahlsiegerin hervor. Am 15. Mai 2012 focht der Kläger die Wahl an. Er vertrat die Auffassung, die Wahl sei insgesamt rechtswidrig, weil sein Vorschlag nicht habe abgelehnt werden dürfen.

Mit Bescheid vom 7. August 2012 wies das Thüringer Landesverwaltungsamt die Wahlanfechtung zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger nicht die für die Wahl in das Bürgermeisteramt notwendigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfülle, weil er nicht die gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG erforderliche Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten.

Die dagegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Gera mit Urteil vom 12. Juni 2013 abgewiesen. Die Wahl der Beigeladenen zu 1) sei gültig. Sie beruhe nicht auf einem Verstoß gegen Wahlvorschriften. Der Kläger sei zu Recht von der Wahl ausgeschlossen worden, da er mangels Verfassungstreue nicht die Voraussetzungen zur Berufung in ein hauptamtliches Beamtenverhältnis erfülle. Bei der NPD handele es sich um eine rechtsextreme Partei, die politische Ziele verfolge, die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbaren seien. Dem Kläger als herausgehobenem Funktionär der Partei sei die Ausrichtung der Partei zuzurechnen; eine Distanzierung von den mit der Verfassung unvereinbaren Bestrebungen sei nicht feststellbar.

II.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die Begründung dieses Antrags genügt bereits nicht dem Darlegungsgebot des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.

1. Der Kläger hat keine ernstlichen Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dargelegt.

Solche Zweifel bestehen dann, wenn ein einzelner, die Entscheidung tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 - NVwZ 2000, 1163, vom 3. März 2004 - 1 BvR 461/03 - BVerfGE 110, 77 und vom 26. März 2007 - 1 BvR 2228/02 - BayVBI 2007, 624). Das Darlegungsgebot gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO erfordert eine inhaltliche Befassung mit der angegriffenen Entscheidung, insbesondere welche entscheidungstragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts der Rechtsmittel-

fürher für unzutreffend hält und aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen sich dies ergibt. Dabei müssen sich regelmäßig unmittelbar aus der Antragsbegründung sowie der angegriffenen Entscheidung selbst schlüssig die Gesichtspunkte ergeben, die ohne Aufarbeitung und Durchdringung des Prozessstoffes die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens rechtfertigen sollen (st. Rechtsprechung des Senats, vgl. nur Beschluss vom 4. Juli 2006 - 3 ZKO 474/06 - m. w. N.).

Der Vortrag des Beklagten zum Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zeigt nach Maßgabe dieser Grundsätze ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils nicht auf.

Das Verwaltungsgericht hat seine Auffassung, dass der Kläger gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG nicht wählbar sei, weil er - anknüpfend an die beamtenrechtliche Bestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG - nicht die Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten, damit begründet, dass er als exponiertes Mitglied und Funktionsträger einer rechtsextremen Partei - der NPD - angehöre, die zwar nicht verboten sei, gleichwohl aber politische Ziele verfolge, die mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbaren seien. Unter ausführlicher Bezugnahme auf die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. nur grundlegend: BVerwG, Urteil vom 20. Mai 1983 - 2 WD 11/82 - BVerwGE 83, 136) führt das Verwaltungsgericht aus, dass es zum wesentlichen programmatischen Kern der NPD gehöre, unter Verneinung individueller Grundrechte die parlamentarische Demokratie und den demokratischen Rechtsstaat zugunsten eines dem Grundgesetz und der Landesverfassung zuwiderlaufenden völkischen Kollektivismus abzulehnen. Aktuelle Berichte des Verfassungsschutzes und Verlautbarungen der NPD bestätigten diese Bewertung. Der Kläger müsse sich in seiner Eigenschaft als Kreisvorsitzender und stellvertretender Landesvorsitzender der Partei und auch als Organisator von Rechtsrock-Musikveranstaltungen die allgemeine Ausrichtung der Partei zurechnen lassen. Eine Distanzierung von den nicht mit der Verfassung zu vereinbarenden Bestrebungen sei nicht nachvollziehbar erfolgt; auch auf konkrete Nachfrage in der mündlichen Verhandlung habe er einzelne, der demokratischen Grundordnung widersprechende Standpunkte der NPD nicht abgelehnt, sondern gerechtfertigt.

Mit der Zulassungsbegründung wendet der Kläger im Wesentlichen ein, dass die Auffassung des Gerichts, der Kläger biete nicht die Gewähr für ein jederzeitiges Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung, nur mit der Mitgliedschaft in der NPD begründet sei. Die NPD sei jedoch keine verbotene Partei, deshalb könnten negative Rechtsfolgen an die Zugehörigkeit nicht geknüpft werden. Das Gericht habe sich mit den Inhalten des Parteiprogrammes nicht hinreichend auseinandergesetzt. Auf welche konkreten Äußerungen des Klägers das Gericht seine Zweifel stütze, sei nicht erkennbar. Das Gericht habe eine einseitige und unvollständige Einzelfallprüfung vorgenommen. Es widerspreche dem Demokratieprinzip, wenn nicht der Wähler, sondern ein Wahlausschuss eine Entscheidung über die Eignung des Bewerbers treffe. Die Tatsache, dass er Konzerte unter dem Motto „Rock für Deutschland“ organisiert habe, könne ihm nicht vorgeworfen werden. Seine Tätigkeit im Stadtrat sei nicht berücksichtigt worden.

Dieser Vortrag setzt sich bereits nicht mit den entscheidungstragenden Gründen der angegriffenen Entscheidung auseinander.

Der Kläger verkennt bereits, dass das Verwaltungsgericht zur Grundlage der Annahme fehlender Verfassungstreue des Klägers nicht allein seine Mitgliedschaft in der NPD gemacht hat, sondern die Einschätzung, dass dem Kläger als herausgehobenem Funktionsträger der Partei bestimmte, vom Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 20. Mai 1983 - 2 WD 11/82 - BVerwGE 83, 136) dargestellte, mit der Verfassung unvereinbare politische Zielsetzungen der NPD zuzurechnen sind und eine hinreichende Distanzierung nicht erfolgt ist. Zudem geht der Einwand des Klägers, dass die NPD nicht verboten sei und deshalb die Mitgliedschaft keine nachteiligen Folgen nach sich ziehen dürfe, fehl. Der Umstand, dass eine Partei nicht gemäß Art. 21 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, bedeutet nicht, dass sie nicht verfassungswidrige Ziele verfolgt, die hinsichtlich desjenigen, der sich nicht erkennbar davon distanziert, die Annahme fehlender Verfassungstreue rechtfertigen können (grundlegend dazu BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 - BVerfGE 39,334; BVerwG, Urteil vom 27. November 1980 - 2 C 38/79 - BVerwGE 61, 176; BVerwG, Urteil vom 12. März 1986 - 1 D 103/84 - BVerwGE 83, 158). Mit dieser vom Verwaltungsgericht zur

Stützung seiner Auffassung herangezogenen Rechtsprechung hat sich der Kläger aber in keiner Weise auseinandergesetzt.

Der Kläger hat auch keine Anhaltspunkte dafür aufzeigen können, dass das Gericht bei der Beurteilung der Frage der Zurechenbarkeit der verfassungswidrigen politischen Zielsetzungen pauschal und einseitig vorgegangen ist. Das Gericht hat bei der Untersuchung der Frage, ob die der Verfassung widersprechenden programmatischen Inhalte dem Kläger zuzurechnen sind, seine Parteifunktionsämter in den Blick genommen und ihn, wie sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, auch mit konkreten, wie beispielsweise der Internetpräsenz der NPD entnehmbaren, nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbaren Inhalten konfrontiert. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass das Gericht in seine Entscheidung Umstände einbezogen hat, auf deren Grundlage das Ergebnis unvertretbar ist, oder Umstände übersehen hat, die zwingend hätten berücksichtigt werden müssen.

Dabei ist auch nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht die Tätigkeit des Klägers als Organisator von „Rock für Deutschland“-Konzerten in den Blick genommen hat. Dieser Umstand stützt die vom Gericht vertretene Auffassung, dass ein Abstand des Klägers von den verfassungswidrigen Zielen der NPD nicht festgestellt werden kann.

Der Kläger legt auch nicht dar, unter welchem Gesichtspunkt das Verwaltungsgericht aus der Tätigkeit als Stadtratsmitglied in G___ zu einer anderen Einschätzung seiner Verfassungstreue hätte gelangen müssen. Hierbei gilt es auch zu beachten, dass die Voraussetzungen zur Wahl als Stadtratsmitglied andere sind als die zur Wahl zum beamteten Bürgermeister.

Mit seinem Argument, dass nicht der Wahlausschuss, sondern der Wähler über die Eignung des Klägers als Bewerber um das Oberbürgermeisteramt zu entscheiden habe, übersieht der Kläger, dass hier das Vorliegen einer nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ausgestalteten persönlichen Voraussetzung der Wählbarkeit für das Oberbürgermeisteramt im Streit steht, das nicht Gegenstand der politischen Wahlentscheidung ist.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung in diesem

Sinne hat eine Sache dann, wenn sie eine klärungsbedürftige Frage des materiellen oder formellen Rechts aufwirft und zu erwarten ist, dass die Entscheidung im zweitinstanzlichen Verfahren dazu dienen kann, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Entwicklung des Rechts zu fördern (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 2. Oktober 1961 - VIII B 78.61 -, BVerwGE 13, 90/91; ThürOVG, Beschluss vom 22. November 2007 - 1 ZKO 1000/06 -). Ausschlaggebend ist demnach nicht das Interesse des Einzelnen an der Entscheidung, sondern das abstrakte Interesse der Gesamtheit an der einheitlichen Entwicklung des Rechts. Die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ist nur dann gerechtfertigt, wenn zu erwarten ist, dass in der Berufungsentscheidung eine klärungsbedürftige Frage mit Verbindlichkeit über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann (vgl. Beschluss des Senats vom 17. Juni 1997 - 3 ZKO 217/97 - NVwZ 1998, 194).

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in der Zulassungsbegründung nicht dargelegt. Der vom Kläger formulierten Frage,

„welche tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen bei der Prüfung an einen Kandidaten für die Wahl eines Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters zu stellen sind und in welcher Form man allein aus der Parteizugehörigkeit entsprechende Zirkelschlüsse ziehen darf“

ist eine grundsätzliche Bedeutung nach den oben genannten Maßstäben nicht zu entnehmen. Die tatsächlichen Anforderungen an die Wählbarkeit entziehen sich einer allgemeinen Klärung über den Einzelfall hinaus durch das Obergericht. Die rechtlichen Anforderungen der Wählbarkeit eines Bürgermeisters ergeben sich unmittelbar aus § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, 2 ThürKWG in Verbindung mit den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen.

Auch die vom Kläger aufgeworfene Frage,

„ob eine verfassungskonforme Auslegung der geltenden gesetzlichen Regelung, nach der die Wählbarkeit zum Bürgermeister davon abhängt, dass der Wahlbewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten, erfordert bzw. ermöglicht, wegen Fehlens dieser Gewähr die Zulassung nur dann verweigern zu dürfen, wenn die mangelnde Verfassungstreue zweifelsfrei feststeht“

verfehlt die Anforderungen. Der Kläger will damit letztlich geklärt wissen, ob bereits Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers ausreichen, um ihm die Gewähr

des Eintretens für die freiheitlich-demokratische Grundordnung absprechen zu können. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz. Die - hier von § 24 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG - geforderte Gewähr der Verfassungstreue ist bereits begrifflich zu verneinen, wenn sie nur Zweifeln ausgesetzt ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat dazu eindeutig Stellung genommen. Berechtigte Zweifel an der Verfassungstreue eines Beamtenbewerbers rechtfertigen seine Ablehnung; es reicht in der Regel aus, dass der Dienstherr sie auf feststellbare äußere Verhaltensweisen stützt und wertend auf eine möglicherweise darin zum Ausdruck kommende innere Einstellung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung schließt (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 27. November 1980 - 2 C 38/79 - BVerwGE 61, 176).

Der Kläger formuliert lediglich seine Kritik an der erstinstanzlichen Entscheidung in Form von allgemeinen Fragestellungen um, ohne auch nur ansatzweise darzulegen, worin ihre grundsätzliche, über den vorliegenden Fall hinausgehende Bedeutung bestehen soll. Letztlich handelt es sich dabei um eine vom Kläger vertretene Rechtsmeinung, der auch keine, unter Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung entwickelte grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1, 47 GKG i. V. mit Ziff. 22.1.3 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom Juli 2004, NVwZ 2004, 1327 ff. (so auch der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom Juli 2013, NVwZ 2013, Beilage S. 57).

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5. i. V. m. § 66 Abs. 2 Satz 3 GKG).

Bathe

Peters

Dr. Jung